

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## I. Geltungsbereich

Alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich verwiesen wird. Durch die Auftragserteilung werden unsere AGB Vertragsbestandteil und vom Auftraggeber anerkannt. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## II. Angebote, Auftragsannahme

Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung gelten unsere Angebote und Preislisten freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung. Alle Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, Storno und sonstige Vereinbarungen sind für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis.

## III. Laserarbeiten – Gravieren, Schneiden, etc.

Bei Aufträgen die die Bearbeitung von Materialien mittels Laser oder ähnlichem betreffen, werden zunächst Muster angefertigt, die vom Auftragsgeber freizugeben sind. Die Fertigung erfolgt aufgrund des freigegebenen Musters, wobei die Erstellung von Motiven kostenpflichtig ist. Materialtests werden pauschal verrechnet. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass durch den Einsatz von Laser, ob durch Gravieren oder Schneiden Veränderungen am zu behandelnden Material auftreten können. Schmauchspuren, Materialverfärbungen, oder andere Veränderungen können auftreten, die sich auch vom Muster – abhängig vom verwendeten bzw. gelieferten Material – unterscheiden können. Dieser Veränderungen beinhalten keinen Reklamationsgrund und dafür übernimmt der Auftragsnehmer keine Haftung.

## IV. Leistungen

Alle Leistungen erfolgen gegen Entgelt. Von der Leistung umfasst sind die im schriftlichen Auftrag genau festgelegten und definierten Leistungen. Sämtliche darüberhinausgehend gewünschten und allenfalls gesondert in Auftrag gegebenen Leistungen sind auch gesondert zu honorieren. Sollen für die Honorierung dieser Leistungen keine Vereinbarungen getroffen werden, so gilt ein Stundensatz von Euro 75,- (exkl. Gesetzlicher Mwst.) für einen Mitarbeiter und ein Stundensatz von Euro 60,- (exkl. Gesetzlicher Mwst.) für eine Maschinenstunde (Laser) als vereinbart. Informationen, notwendige Muster und technische Voraussetzungen die für die Auftragserfüllung notwendig sind, sind vom Auftraggeber unentgeltlich und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen der Leistungserfüllung, welche aufgrund des Nichtvorhandenseins dieser Voraussetzungen entstehen, liegen nicht in unserem Verantwortungsbereich, sondern beim Auftraggeber.

## V. Preise

Unsere Preise verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer und Zoll. Erfolgt der Versand über ausdrücklichen Wunsch des Käufers mit besonderer Dringlichkeit, so gehen alle damit verbundenen Mehrkosten zu Lasten des Käufers. Die in Bestellungen, Angeboten und Auftragsbestätigungen angeführten Preise gelten nur vorläufig. Als endgültig vereinbart, gelten unsere am Tag der Übergabe gültigen Listenpreise. Dem Besteller steht aus diesem Grund ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nicht zu; er verzichtet überdies für diesen Fall auf die Einrede des Wegfalles der Geschäftsgrundlage. Grundlage für die Preisberechnung sind die auf der Abgangsstation ermittelten Mengen-, Gewichts- und Stückzahlen.

## VI. Versand

Die Versandgebühren sind gewichtsabhängig und betragen innerhalb von Österreich € 2,50 Netto bei einem Brief bzw. 4,80 € bei einem geringen und bis zu 19,80 € bei einem schweren Paket. Ab einem Warenwert von € 200,00 Netto ist die Bestellung innerhalb Österreich versandkostenfrei. Änderungen vorbehalten.

Nach Deutschland beträgt die Versandgebühr zwischen € 8,80 und € 24,80 Netto. Außerhalb der EU werden weitere Gebühren (Zoll, Fracht) verrechnet.

Generell ist die Versandgebühr innerhalb der EU abhängig vom Versandgewicht.

## VII. Lieferung

Die Auslieferung der Ware erfolgt durch: Firmeneigene Fahrzeuge, Post, Bahn, Spedition oder Paketdienst.

Zugesagte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich und setzen eine ordnungsgemäße Bestellung und Klärung aller technischen und kaufmännischen Belange voraus. Schadenersatzansprüche aus einer allfälligen von uns vertretbaren oder nicht vertretbaren Nichteinhaltung von Lieferfristen stehen unseren Vertragspartnern nicht zu. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu berechnen. Fälle höherer Gewalt oder sonstige von uns bzw. unseren Zulieferanten nicht verschuldeten Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Mängel an Materialien, Ausfälle von Arbeitskräften, Feuerschäden, Arbeiter- oder Rohstoffmangel, Streiks oder Aussperrungen, Verfügungen von hoher Hand und alle Umstände, welche die Erzeugung oder den Versand verhindern oder verriegeln und dergleichen mehr, berechtigen uns die Lieferungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt des Bestellers vom Vertrag aus diesen obigen Gründen ist ausgeschlossen. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

## VIII. Erfüllung und Gefahrenübergang

Unsere Lieferverpflichtung gilt jeweils als erfüllt, wenn

- die bestellte Ware mit unserem Fahrzeug am Bestimmungsort einlangt und zum Abladen durch den Besteller bereitgestellt ist.
- die bestellte Ware nach Fertigstellung oder Verständigung nicht übernommen wird oder aus Verschulden des Auftraggebers nicht geliefert werden kann, bei Verfrachtung durch die Bahn, Post, Spedition, Paketdienst oder durch von uns beauftragte Frachtführer die Liefergegenstände der Aufgabenstation oder dem Frachtführer übergeben sind.
- bei vereinbarter Abholung durch den Käufer die Versandbereitschaft durch uns angezeigt wurde. Nutzung und Preisgefahr gehen mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch uns an den Käufer, jedoch spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. Lager auf den Käufer über und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisregelung.

## IX. Zahlungen

Alle Rechnungen sind 14 Tage nach Ausstellungsraum ohne Abzug zahlbar. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura nach Maßgabe der oben angeführten Zahlungsziele fällig.

Die Zahlung hat in bar oder mittels Banküberweisung zu erfolgen. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf ältere fällige Rechnungen gutgeschrieben. Unabhängig davon bleibt es uns vorbehalten, auf welche von mehreren Forderungen diese Zahlungen anzurechnen sind.

Zahlungswidmungen durch den die Zahlung Leistenden sind unwirksam und für uns nicht bindend. Innerhalb derselben Forderung werden die eingehenden Beträge vorerst auf allenfalls aufgelaufene Kosten einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Erbringung, dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital angerechnet.

Gestaltet sich die Finanzierung des Käufers nach unserem Dafürhalten für ungünstig oder ist er mit den vereinbarten Zahlungen im Verzug, sind wir berechtigt:

- Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben;
- eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen;
- den ganzen noch offenen Rest des Kaufpreises fällig zu stellen (Terminverlust);
- Sicherstellung auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach unserer Wahl zu beanspruchen;
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,2% p. M. sowie alle durch die Einbringung oder durch Einbringungsversuche auflaufende Kosten und Spesen, gleichgültig ob gerichtlicher oder außergerichtlicher Art, zu verrechnen;
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei es unsererseits der Setzung einer Nachfrist unter Androhung des Rücktrittes nicht bedarf, sondern es genügt, wenn durch uns eine angemessene Nachfrist tatsächlich gewährt wird;
- von uns aus einem anderen Titel an den Vertragspartner zu erbringende Leistungen bis zu Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben und zurückzubehalten.

Unserem Vertragspartner ist es untersagt, mit einer ihm allenfalls gegen uns zustehenden Forderung gegen unsere Forderungen aufzurechnen oder ihm allenfalls gegen uns zustehende Forderungen an dritte natürliche oder juristische Personen, gleich ob öffentlicher oder privatrechtlicher Natur, abzutreten (Aufrechnungs- und Abrechnungsverbot).

## X. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Werklohns samt Zinsen und Nebengebühren vor. Der Käufer ist zur Weitergabe seines hinsichtlich des Kaufgegenstandes bestehenden Anwartschaftsrechtes im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, jedoch nicht zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes befugt. Der Käufer hat uns von einer Pfändung durch Dritte umgehend in Kenntnis zu setzen und bei einer Geltendmachung unserer Rechte in jeder Weise mitzuwirken. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Materialien erwerben wir Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt – gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteils – zur Sicherung und Befriedigung ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Käufer darf diese Forderung weder zur Sicherung noch zur Befriedigung an Dritte abtreten. Von unseren Rechten aus dieser Zession machen wir nur dann Gebrauch, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder sich seine Finanzlage ungünstig gestaltet. Der Käufer ist auf jederzeitiges Verlangen verpflichtet, uns Namen und Anschriften seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterkauf resultierenden Forderungen bekannt zu geben sowie seinen in Betracht kommenden Abnehmern die Forderungsabtretung mitzuteilen. Weiters ist der Käufer verpflichtet in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an uns gleichzeitig mit der Fakturierung an seinen Kunden in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Allfällige Zessionsgebühren sind vom Kunden zu tragen.

## XI. Gewährleistung und Schadenersatz

Mängelrügen sind vom Kunden unmittelbar nach Empfang der Lieferung, längstens jedoch binnen 8 Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zu Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben.

Für Mängel, welche bei der Untersuchung anlässlich der Lieferung nicht erkannt werden konnten, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Solche Mängel sind binnen 8 Tagen ab Entdeckung des Mangels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben.

Abweichungen der bestellten von der gelieferten Ware, wie etwa falsche Maße oder falsche Ware (Aliudlieferung) müssen binnen 8 Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung geltend gemacht werden, auch wenn die Ware nicht direkt an den Kunden geliefert wird. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt und kann von uns nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden.

Es ist Aufgabe des Kunden, die Brauchbarkeit unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke zu prüfen. Unsere Beratung, gleichgültig in Wort oder Schrift, ist unverbindlich und befreit unsere Kunden nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung und für den beabsichtigten Zweck. Schadenersatzansprüche aus diesem Titel sind ausgeschlossen. Bei Nachlieferungen übernehmen wir für die Farbtongleichheit mit Erstlieferung keine Gewähr.

Der Kunde hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Kunde selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen oder Instandsetzungen an der gelieferten Sache vornimmt. Im Falle der Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern.

Eine Haftung unsererseits für Mangelfolgeschäden aus dem Titel des Schadenersatzes ist ausgeschlossen. Für diejenigen Waren, die wir unsererseits vom Zulieferanten bezogen haben, leisten wir lediglich

Gewähr im Rahmen der und gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wir leisten bei den von uns gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften ausweisen. Für darüber hinausgehend, wie insbesondere in öffentlichen Äußerungen – wie z.B. Werbung und in den der Produkte beigefügten Angaben – enthaltenen Eigenschaften - leisten wir nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften von uns im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind. Eine allfällige Gewährleistungspflicht bezieht sich ausnahmslos auf die mangelhafte Ware, nicht jedoch auf die für die Mangelbehebung benötigte Arbeitszeit und die Fahrtkosten. Es bleibt unserer Wahl überlassen, ob wir die Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preisminimierung oder Wandlung erfüllen.

Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen ist unzulässig. Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Kunden entfallen uns gegenüber sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, das Regressrecht gemäß § 933 b ABGB ist ausgeschlossen. Für unsere Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haften wir im Höchstmaß des bei uns bestellten Auftragswertes nur bei eigenem groben Verschulden der für uns tätigen Erfüllungshilfen, ausgenommen Personenschäden, für welche wir bereits bei leichter Fahrlässigkeit haften.

Sollte unser Kunde selbst aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf einen Regress. Bringt unser Kunde die von uns gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach dem zwischen ihm und dem Abnehmer anzuwendenden oder vereinbarten Recht möglich ist. Bei Unterlassung dieser Ausschusspflicht ist der Käufer verpflichtet, uns hinsichtlich Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

## XII. Rücktritt

Wird über das Vermögen unseres Vertragspartners ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet oder mangels Vermögen abgewiesen, so sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Rückgabe wird eine Manipulationsgebühr von 25 % vom Warenwert verrechnet.

## XIII. Datenschutz

Wir verarbeiten folgende Daten über eine EDV-Anlage:

Name, Anschrift, Kundennummer, Rechnungsnummer, Warenausgang, Zahlungen und alle damit zusammenhängenden Buchungsvorgänge. Diese Daten werden ausschließlich betrieblich verwendet. Der Kunde stimmt zu, dass folgende persönlichen Daten, nämlich: Name, Email-Adresse und Adresse zum Zweck der Personalisierung von Webshop Angeboten, für künftige Besuche im Webshop und zur Kaufabwicklung verarbeitet werden.

## XIV. Anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit der Niederösterreichischen Gerichte vereinbart. Hinsichtlich der gesamten Rechtsbeziehungen wird die Anwendbarkeit österreichischen Rechts ausdrücklich vereinbart.

## XV. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

der einrichter  
planen, gestalten & montieren  
holz  grussskarten.at  
dielaserei.at